

Studieren mit Kind an der Hochschule Bremen



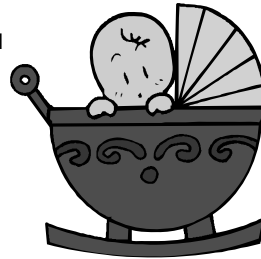
Studieren mit Kind an der Hochschule Bremen

Vorwort	3
1. Studienplanung	5
1.1. Urlaubssemester	5
2. Finanzielles	6
2.1. BAföG	6
2.1.1. Allgemeine Angaben zum BAföG	6
2.1.2. BAföG-Sonderregelungen für Schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind	9
- Altersgrenze.....	9
- Freibetrag fürs Kind	9
- Unterbrechungen	9
- Förderungshöchstdauer.....	10
- Rückzahlung	12
- Verzinsliches Bankdarlehen	13
- Bildungskredit	13
2.2. Stipendien.....	14
2.3. Elterngeld, Elternzeit.....	16
2.4. Kindergeld.....	18
2.5. Kindschaftsrecht, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	19
- Unterhalt	19
- Unterhaltsvorschuss	20
2.6. Mutterschutz und Mutterschaftsgeld	21
2.7. Weitere Krankenkassenleistungen	24
2.8. Sozialgeld	25
2.9. Wohngeld und B-Schein	28
2.10. Kinderbetreuungskosten.....	29
2.11. Gebühren für Semesterticket.....	29
2.12. Auslandsstudium / -praktikum.....	30
2.13. Hinweis zur Promotion.....	30
2.14. Überschuldung / Schuldnerberatung	31

3.	Sonstige Hilfen	33
3.1.	Stiftung Mutter und Kind	33
3.2.	Mutter-(Vater-) Kind- Kuren.	34
4.	Kinderbetreuung rund um die Hochschule	35
4.1.	Die "Socke" - Krabbelgruppe der Hochschule	35
4.2.	"Flummi"- Initiative für Eltern und Kinder an der Hochschule Bremen und der Hochschule für Künste e.V.	39
4.3.	Bremer Kids – Flexible Betreuung für Kinder	42
4.4.	Kinder- und Krabbelgruppen in der Neustadt	43
4.5.	Kindertagesheime in der Neustadt	44
5.	Anlaufstellen an der Hochschule	45
5.1.	Solidaritätsfonds für studierende Eltern an der Hochschule Bremen	45
5.2.	Das Frauenbüro	46
5.3.	Psychologisch-therapeutische Beratungsstelle (ptb).....	48
5.4.	AStA und BASTen	50
6.	Anhang: Alle wichtigen Adressen und Infos auf einen Blick	51
6.1.	Ämter und Behörden.....	51
6.2.	Beratung und Information	54
6.3.	Adressen rund ums Kind	60
6.4.	Broschüren und Informationsmaterial.....	64
	Impressum.....	67

Vorwort

Wer sich entschließt, mit Kind zu studieren oder während des Studiums schwanger wird, muss sich mit den unterschiedlichsten Fragen und Möglichkeiten bezüglich dieser Lebenssituation



auseinandersetzen, um einerseits sich selbst und den familiären Anforderungen gerecht zu werden und andererseits erfolgreich studieren zu können. Die Vereinbarkeit von Studium, Kind und Existenzsicherung erfordert oft ein hohes Maß an Organisationsgeschick, Kraft und Flexibilität, wobei es möglicherweise eine zusätzliche Belastung darstellt, wenn man sich erst durch Bestimmungen, Möglichkeiten, Paragraphen und Hilfsangebote durcharbeiten muss, um sich zurechtzufinden. Diese Broschüre soll Studierenden mit Kindern an der Hochschule Bremen als erster Wegweiser bezüglich ihrer besonderen Lebenssituation dienen. Sie soll einen Überblick vermitteln über Studienfinanzierung, Kinderbetreuung, Semesterplanung sowie andere relevante Themen und sie soll helfen, die richtigen Ansprechpartner und Adressen schnell zu finden. Die Broschüre kann jedoch keine individuelle Beratung ersetzen, da es in vielen Bereichen Sonder- und Neuregelungen gibt, die jeweils vom Einzelfall abhängig sind.

Wir möchten allen studierenden Eltern, besonders auch den Alleinerziehenden unter ihnen, Mut machen, sich der Herausforderung - Studium und Kind - zu stellen. Es ist wichtig, dass Studierende mit Kind sich ihrer Situation, die sich ganz deutlich von der Lebenssituation anderer Studierender unterscheidet, bewusst werden und alle

Möglichkeiten ausschöpfen, um den Studienalltag positiv gestalten und mit Erfolg bewältigen zu können. Auch wenn diese Lebenssituation zeitweise sehr belastend und anstrengend sein kann, sollte man die positiven Aspekte nicht außer Acht lassen:

- ❖ Der Studienalltag ist in der Regel flexibler zu gestalten als z.B. der Berufsalltag und lässt sich dadurch möglicherweise recht gut mit Kindererziehung vereinbaren.
- ❖ Die persönliche Weiterentwicklung und eine Verbesserung des Selbstwertgefühls durch die Bewältigung dieser Lebensphase und gerade auch bei Alleinerziehenden die Entwicklung eines neuen Selbstverständnisses in der Rolle als selbstverantwortliche Frau und Mutter.
- ❖ Die im Studium erworbenen Fähigkeiten und der erworbene Titel erweitern und verbessern die beruflichen Chancen und ermöglichen somit die Existenzsicherung und Unabhängigkeit als Frau (Mann).

Diese Broschüre erscheint 2007 in der dritten Auflage. Sie ist nach bestem Wissen erstellt worden, ist jedoch kein juristischer Ratgeber. Eine Haftung der Herausgeber ist ausgeschlossen. Für Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind wir jederzeit dankbar.

Die Mitarbeiterinnen des Frauenbüros

1. Studienplanung

1.1. Urlaubssemester

Schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind können sich auf Antrag vom Studium beurlauben lassen. Studierende können die Regelungen des Mutterschafts- und Bundeserziehungsgeldgesetzes (Elternzeit bis zu drei Jahre pro Kind) bzw. bei ab 01.01.07 geborenen Kindern des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen. Diese Zeit wird nicht auf Beurlaubungszeiten angerechnet, die generell für jede/n Studierende/n möglich sind. Während der Elternzeit können Studierende Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, im Gegensatz zu den generellen Urlaubssemestern, in denen dies nicht möglich ist. Während der Elternzeit besteht Anspruch auf Elterngeld und Arbeitslosengeld II.

Generell können sich Studierende ohne Angabe von Gründen für bis zu maximal zwei aufeinander folgende Semester beurlauben lassen. Weitere Urlaubssemester (z. B. aus familiären Gründen oder wegen Krankheit) müssen begründet werden, eventuell greifen Härtefallregelungen.

Während eines Urlaubssemesters bleibt der Studierendenstatus erhalten und Rückmeldegebühren müssen weiter gezahlt werden, sonst droht die Exmatrikulation. Es ist jedoch möglich, sich als Beurlaubte die Kosten des Studentenwerks in Höhe von 40 € zurück erstatten zu lassen, ebenso auch die Kosten für das Semesterticket in Höhe von 72 €, wenn man sich nachweislich nicht in Bremen aufhält. Urlaubssemester müssen für jedes Semester neu beantragt werden. Es empfiehlt sich, das Urlaubssemester beim Immatrikulationsamt zu Beginn der Rückmeldefrist mit den entsprechenden Nachweisen

(Mutterpass, ärztliches Attest, Geburtsurkunde) zu beantragen. Wenn während des Semesters Probleme auftreten, z. B. wegen Krankheit oder Schwangerschaft, wenden Sie sich ebenfalls so schnell wie möglich an das Immatrikulationsamt.

Während eines Urlaubssemesters gibt es kein BaföG, außerdem hat es keine Auswirkungen auf die Förderungshöchstdauer. Man kann während des Urlaubssemesters Arbeitslosengeld II (ALG II) beantragen. Zuständig für ALG II ist in Bremen die BAgIS (Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales), in anderen Orten kann es auch die Agentur für Arbeit oder die Kommune sein. Generell besteht die Möglichkeit, dass bei ALG-II-Bezug die Kosten für die Kinderbetreuung übernommen werden, jedoch muss man dann dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Informationen dazu beim AStA oder Asta Uni, Solidarische Hilfe, AGAB e.V. (Adressen im Anhang) oder bei der BAgIS.

.....
: **Antragstellung und Informationen:** 

: Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales
: (BAgIS)

: Tel. und Öffnungszeiten sind für alle Geschäftsstellen
: gleich: Tel.: 0421 / 7 5660-0

: Öffnungszeiten:

: Mo, Di u. Fr: 8.00 – 13.00 h, Do: 8.00 – 18.00 h

: Geschäftsstellen:

: Mitte: Doventorsteinweg 48 – 52, 28195 Bremen

: Nord: Lindenstr. 71, 28755 Bremen

: Ost I: Osterholzer Heerstr. 69, 28307 Bremen

: Ost II: Pfalzburger Str. 69A, 28207 Bremen

: Süd: Neuenlander Str. 10, 28199 Bremen

: West Schiffbauerweg 22, 28237 Bremen
:

2. Finanzielles



2.1 BAföG

2.1.1 Allgemeine Angaben zum BAföG

Das BAföG soll dazu dienen, den Lebensunterhalt und Ausbildungsbedarf zu decken, wenn das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht oder die Unterstützung durch Eltern oder Ehepartner den Bedarf nicht deckt. Der errechnete Bedarf setzt sich aus dem Grund- und Wohnbedarf zusammen, wofür jeweils Pauschalen festgesetzt sind. Diese wären beispielsweise bei einer/m nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden insgesamt 466 € (zusammengesetzt aus 333 € Grundbedarf und 133 € Wohnbedarf). Übersteigt die tatsächliche Warmmiete 133 €, können Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, bis zu 64 € zusätzlich erhalten. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf → Wohngeld, welches beim Amt für Wohnung und Städtebauförderung beantragt werden muss. Zusätzlich zum Grund- und Wohnbedarf steht Studierenden ein Krankenversicherungszuschlag in Höhe von 47 € und ein Pflegeversicherungszuschlag in Höhe von 8 € zu (§13 BAföG).

Die individuelle Höhe des BAföG errechnet sich unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge folgendermaßen:

Maßgeblicher Bedarf abzüglich des

- anzurechnenden eigenen Einkommens
- anzurechnenden Einkommens des Ehepartners
- anzurechnenden Einkommens der Eltern

Die Förderung ist dann elternunabhängig (§11, Abs.2a,3, BAföG), wenn

- der/die Studierende nach Vollendung des 18. Lebensjahres und vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre erwerbstätig war.
- dem Beginn der Ausbildung eine dreijährige Berufsausbildung und drei Jahre Erwerbstätigkeit vorausging (bei kürzerer Berufsausbildung entsprechend längere Erwerbstätigkeit)
- er/sie zu Beginn des Studiums bereits 30 Jahre alt ist, wobei nur unter bestimmten Voraussetzungen Bafög bezogen werden kann, wenn das 30. Lebensjahr zu Beginn der Ausbildung überschritten ist.

Ausländische Studierende (§8 BAföG) können BAföG beantragen, wenn

- ein Elternteil oder der Ehepartner deutsch ist.
- die/der Studierende Asylberechtigte/r, aufgenommenener Flüchtling oder Heimatlose/r ist
- er/sie sich vor Beginn des Studiums mindestens fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war,
- mindestens ein Elternteil sich in den letzten sechs Jahren mindestens drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war,
- er/sie aus den EU-Mitgliedsstaaten kommt und einen inländischen Wohnsitz hat.

2.1.2 BAföG - Sonderregelungen für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind

Sowohl für Schwangere als auch für Studierende mit Kind erhöhen sich die Bedarfssätze des BAföG nicht, dennoch gibt es einige Vergünstigungen, auf die im Folgenden eingegangen wird:

Altersgrenze

In der Regel bekommen Studierende, die das 30. Lebensjahr zu Beginn des Studiums vollendet haben, wegen Überschreitung der Altersgrenze kein BAföG. Von dieser Regelung ausgenommen sind u.a. allerdings diejenigen, die Ihr Studium nicht früher beginnen konnten, da sie ein Kind im Alter von bis zu 10 Jahren zu betreuen hatten. Sie müssen dann allerdings unverzüglich das Studium aufnehmen, sobald der Hinderungsgrund wegfällt, also in diesem Fall, wenn das Kind das 10. Lebensjahr überschreitet. (§10, Abs.3, BAföG)

Freibetrag fürs Kind

Neben den Freibeträgen, die für das eigene Einkommen, das Einkommen des Ehepartners und das Einkommen der Eltern gelten, wird für jedes Kind, welches sich nicht in förderungsfähiger Ausbildung befindet, monatlich ein Freibetrag in Höhe von 435 € gewährt. Das Kindergeld wird dabei nicht als Einkommen angerechnet. (§23 und § 25 BAföG)

Unterbrechungen

Das BAföG wird bis zu drei Monaten weitergezahlt, auch wenn die/der Studierende aufgrund von Schwangerschaft oder Krankheit nicht an den Veranstaltungen teilnehmen kann (§15, Abs.2a, BAföG). Wenn die

Unterbrechung allerdings länger dauert, muss man sich beurlauben lassen (→Urlaubssemester) und bekommt dann für diese Zeit kein BAföG, kann aber ggf. für diese Zeit → ALG II beantragen. Achtung: Bereits geleistete BAföG – Zahlungen für die Zeit der Beurlaubung müssen zurückgezahlt werden.

Förderungshöchstdauer

BAföG wird in der Regel bis zum Erreichen des Abschlusses gezahlt, längstens jedoch bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer, die der jeweiligen Regelstudienzeit entspricht. Schwangerschaft, Kindererziehung und Urlaubssemester können jedoch eine Verlängerung der BAföG-Zahlungen über die Förderungshöchstdauer hinaus rechtfertigen (§15, Abs.3 Nr.5, BAföG). Die Förderung kann folgendermaßen verlängert werden:

- 1 Semester für Schwangerschaft
- je 1 Semester pro Lebensjahr für die Erziehung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr.
- 1 Semester für die Erziehung eines Kindes vom 6. bis 7. Lebensjahr.
- 1 Semester für die Erziehung eines Kindes vom 8. bis 10. Lebensjahr

Diese Vergünstigung darf insgesamt ein Semester pro jeweiligen Zeitraum nicht überschreiten, auch nicht, wenn mehrere Kinder betreut werden. Jeder Verlängerungszeitraum kann auch nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Förderungsverlängerung kann auf beide studierenden Eltern verteilt werden. Dann müssen die Eltern aber eine Erklärung darüber abgeben, wie sie die Kinderbetreuung zwischen sich aufgeteilt haben. Die Förderungshöchstdauer wird meist nur einmal verlängert,

deshalb gleich die Semester beantragen, die möglich sind und/oder im worst case noch gebraucht werden. Die Förderung wird in voller Höhe als Zuschuss gewährt, d.h. sie muss nicht zurückgezahlt werden.

Achtung! Für diejenigen, die Wohngeld vom Amt für Wohnungswesen erhalten: der Zuschuss wird dort anders angerechnet, so dass sich das Wohngeld erheblich verringern kann, obwohl die Höhe der BAföG – Auszahlung unverändert bleibt.

Für die Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss rechtzeitig, d.h. zu Beginn des letzten Semesters vor Ablauf der Förderung ein Antrag gestellt werden. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- eine Geburtsurkunde des Kindes
- eine Bescheinigung der Hochschule darüber, dass das Studium innerhalb des Verlängerungszeitraumes voraussichtlich abgeschlossen werden kann.
- eine schriftliche Begründung, warum sich das Studium aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung verzögert hat.

Achtung: Die Förderungshöchstdauer verlängert sich nicht automatisch! Für eine glaubhafte Begründung ist es eventuell nötig, schon während des Studiums einen Antrag zu stellen, dass die Leistungsnachweise, die jeweils vorgelegt werden müssen, aufgrund von Kindererziehung oder Schwangerschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden können. Wenn die Verzögerung bereits ins Grundstudium fällt, muss sie auch in dieser Zeit nachgewiesen werden, d.h. es muss vom Fachbereich eine Bescheinigung über den Leistungsstand ausgestellt werden, in welcher deutlich wird, dass eine Verzögerung eingetreten ist, weil bestimmte Leistungen noch ausstehen. Diese Bescheinigung ist

notwendig, auch wenn erst später die Förderungsverlängerung beantragt wird. Achtung: Es ist wichtig, dass aus der Begründung heraus beim Amt für Ausbildungsförderung nicht der Eindruck entsteht, dass während der geförderten Semester weniger als drei Monate tatsächlich studiert wurde, denn dann besteht die Gefahr, dass das BAföG zurückgezahlt werden muss.

Rückzahlung

Das BAföG wird grundsätzlich zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen gewährt. Mit der Rückzahlung des Darlehens muss fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer begonnen werden und zwar in Beträgen von mindestens monatlich 105 € innerhalb von zwanzig Jahren (§18 BAföG). Wer nach dem 28.02.01 das Studium begonnen hat, muss maximal 10.000 € zurückzahlen (§17 BAföG).

Auf Antrag ist eine Stundung möglich, wenn die Einkommensgrenze von 960 € monatlich nicht überschritten wird. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehepartner um 480 € und für jedes Kind um 435 €. Diese Beträge mindern sich um das Einkommen des Ehegatten bzw. des Kindes.

Bei Alleinstehenden erhöht sich auf Antrag der Betrag um notwendige Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes unter 16 Jahren bis zur Höhe von 175 €, für jedes weitere Kind um 85 €. Alle Beträge gelten nur für Kinder und Ehepartner, die sich nicht in förderungsfähiger Ausbildung befinden.

Der Rückzahlungsbetrag kann für jeden Monat auch erlassen werden, in dem diese Einkommensgrenzen nicht überschritten werden oder auch, wenn ein Kind bis zum Alter von 10 Jahren oder ein behindertes Kind betreut werden oder wenn eine Erwerbstätigkeit unter

10 Stunden pro Woche ausgeübt wird. (§18a u. ,§18b, BAföG).

Die Anträge auf Darlehenserlass können gestellt werden, nachdem man vom zuständigen Bundesverwaltungsamt eine Mitteilung über den Beginn der Rückzahlung bekommen hat (ca. ein halbes Jahr vor Beginn der Rückzahlungspflicht). Im Antrag müssen die Voraussetzungen für eine Stundung glaubhaft gemacht und nachgewiesen werden. Die Stundung oder der Erlass kann erst ab Antragstellung erfolgen.

Verzinsliches Bankdarlehen

Studierende, die die Förderungshöchstdauer überschritten haben, die jedoch innerhalb von vier Semestern nach dieser Überschreitung zur Prüfung zugelassen werden, haben die Möglichkeit, eine Studienabschlussförderung für längstens 12 Monate zu erhalten (§15, Abs.3a, BAföG). Hierbei handelt es sich um ein verzinsliches Bankdarlehen, wofür die Rückzahlungspflicht, in monatlichen Raten in Höhe von mindestens 105 € , bereits sechs Monate nach Ablauf der Förderung beginnt (§18, Abs.6, BAföG). Auch hier ist eine Stundung aufgrund besonderer Umstände, z.B. Arbeitslosigkeit oder geringes Einkommen, möglich.

Bildungskredit

Eine weitere finanzielle Möglichkeit ist der Bildungskredit, den Studierende beim Bundesverwaltungsamt beantragen können. Dieser Kredit wird bis zu 24 Monate in Höhe von 300 € monatlich gezahlt. Auf Antrag kann bei besonderen Voraussetzungen auch einmalig eine höhere Summe als Abschlag im Voraus gezahlt werden. Der Bildungskredit ist zinsgünstig und soll sowohl Studierende unterstützen, die sich in fortgeschrittener Studienphase befinden und kein BAföG bekommen, als

auch BAföG-beziehende Studierende, wenn diese besonderen finanziellen Aufwand haben, der durch das Studium entsteht (z. B. besondere Studienmaterialien, Exkursionen usw.). Die Rückzahlung des Bildungskredites beginnt vier Jahre nach der ersten Auszahlung in Raten von monatlich 120 €.

2.2. Stipendien

Sie können auch versuchen, Ihr Studium über ein Stipendium zu finanzieren. Es gibt zwar keine speziellen Stipendien für Studierende mit Kind, aber laut VAMV (Verband allein erziehender Mütter und Väter) vergeben einige Stiftungen Förderpunkte für soziales Engagement. Das könnte z.B. eine ehrenamtliche Tätigkeit beim VAMV sein, worüber dann Alleinerziehende möglicherweise eine Chance auf ein Stipendium hätten. Zu nennen sind hier beispielsweise das Cusanuswerk, die Studienstiftung des deutschen Volkes, die Friedrich-Ebert-Stiftung und die Hans-Böckler-Stiftung.



Weitere Informationen:

Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft
unter Veröffentlichungen zum Thema Stipendien
und Begabtenförderung: www.bmbf.de

Kostenpflichtige Broschüre:
Seidenspinner, Gerlinde und Gundolf:
„Durch Stipendien studieren“, 1994.



BAföG

Antragstellung und Informationen:

Amt für Ausbildungsförderung, StudentInnenhaus,
Ebene 0, Bibliothekstr.3, 28359 Bremen, Tel.: 2201-0,
e-mail: bafoeg@studentenwerk.bremen.de

Sprechzeiten:

Montag u. Donnerstag 10.00 h -13.00 h
Mittwoch 14.00 h - 17.30 h

Formblätter erhalten Sie direkt dort oder übers Internet
unter: www.das-neue-bafoeg.de oder in den Büros der
ASten der Uni und der Hochschule Bremen

Auch die Asten führen Bafög- und Sozialberatungen
durch. Zeiten bitte erfragen.

AStA Uni Bremen, Raum A2060
Tel: 218-3374, Fax: 218-2514

AStA Hochschule Bremen, Gebäude M, Raum 8,
Tel: 5905-3643, Fax: 5905-3603

Bereichs-AStA Soziale Arbeit Hochschule Bremen
Gebäude SI, Raum 254, Tel: 5905-3755 (3772)

Fragen und Anträge zur Rückzahlung und zum
Bildungskredit - Bildungskredit-Hotline:
01888-358-4492, Fax: 01888-358-4850
e-mail: bildungskredit@bva.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Informationen zum Verzinslichen Bankdarlehen:
Amt für Ausbildungsförderung oder Deutsche
Ausgleichsbank, 53170 Bonn, Tel.: (0228) 831-207

Weiterführende Informationen und Beratungsangebote
zum BAföG/Bildungskredit:

www.bafoeg.bmbf.de
www.bildungskredit.de
www.dta.de

2.3 Elterngeld, Elternzeit

Zum 1.1.2007 wurde das Elterngeld eingeführt, welches für alle Kinder gilt, die nach diesem Datum geboren wurden. Das neue Elterngeld ersetzt das bisherige Erziehungsgeld. Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt des Elterngeldes sind:

- Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland,
- mit seinem Kind in einem Haushalt leben,
- Betreuung und Erziehung dieses Kindes,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit, d.h. keine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit über 30 Stunden.

Das Elterngeld beträgt 67% des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten zwölf Monate bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 €. Liegt das Nettoeinkommen unter 1.000 € erhöht sich der Prozentsatz. Wenn Sie kein Erwerbseinkommen haben, erhalten Sie 300 €.



Das Elterngeld wird für 12 Monate gezahlt (zum Vergleich: Das ehemalige Erziehungsgeld wurde 24 Monate gezahlt), wenn ein Elternteil seine Arbeitszeit auf maximal 30 Stunden pro Woche reduziert. Reduziert auch der andere Elternteil für die Kinderbetreuung seine Arbeitszeit auf maximal 30 Std., kommen zwei Partnermonate hinzu. Die Aufteilung der 14 Monate untereinander bestimmen die Eltern. Alleinerziehende haben von vornherein Anspruch auf


14 Monate. Wenn Sie sich nur 150 € auszahlen lassen, verdoppelt sich der Bezugszeitraum.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Sozialhilfe beziehen, dürfen das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bis zu Höhe von 300 € nicht als Einkommen angerechnet werden.

Der Antrag auf Elterngeld muss schriftlich gestellt werden. Das Elterngeld wird rückwirkend nur für 3 Monate vor Eingang Ihres Antrags gezahlt. Sollten Pläne bestehen, die Erziehungszeiten zwischen den Partnern aufzuteilen, dann bitte nur die Zeiten beantragen, in denen ganz sicher ist, wer die Betreuung übernimmt, da nachträgliche Änderungen fast unmöglich sind.

Studierende können die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz gegenüber der Hochschule anzeigen. Studien- und Prüfungsleistungen können während der Elternzeit erbracht werden.

.....

Antragstellung: 

• Amt für soziale Dienste
• - Erziehungsgeldstelle -
• Rembertiring 39, 28203 Bremen, Tel.: 361-2874
• Öffnungszeiten:
• Montag und Donnerstag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
• oder nach Vereinbarung

• Weitere Informationen:
• www.elterngeld.net
• www.familien-wegweiser.de

.....


2.4. Kindergeld

Das Kindergeld wird an Eltern gezahlt, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Ausländische Studierende erhalten nur dann Kindergeld, wenn sie ihre Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung nachweisen können und keine ähnlichen Zuwendungen aus dem Ausland erhalten. Eine Aufenthaltbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis reicht nicht aus.

Kindergeld gibt es für alle Kinder in der Regel bis zum 18. Lebensjahr, wobei die Zahlung des Kindergeldes bis dahin einkommensunabhängig ist. Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, wird bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld gezahlt (neue Regelung ab 1.1.2007; vorher bis 27 Jahre), für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr und für Kinder, die wegen einer Behinderung nicht für sich selber sorgen können, unbegrenzt. Die Höhe des Kindergeldes liegt zurzeit bei 154 € monatlich für das erste, zweite und dritte Kind und 179 € für jedes weitere Kind.

Auf Arbeitslosengeld II / Sozialhilfe wird das Kindergeld in vollem Umfang angerechnet.

Achtung: Das Kindergeld wird höchstens für 6 Monate rückwirkend gezahlt, daher sollten Sie möglichst gleich nach der Geburt den Antrag stellen.



Antragstellung:
• Agentur für Arbeit, Familienkasse,
• Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,
• Tel.: 178-1212
• Familienkasse-Bremen@arbeitsagentur.de
• Öffnungszeiten:
• Mo., Di., Fr., 8.00 h - 13.00 h, Do., 8.00 h - 18.00 h
• Vordrucke unter www.arbeitsagentur.de erhältlich.

2.5. Kindschaftsrecht, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Seit der Reform des Kindschaftsrechtes 1998 (KindRG) sind die nichtehelichen Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt. Die gemeinsame elterliche Sorge wird bei nichtehelichen Kindern aufgrund einer gemeinsamen Sorgeerklärung möglich (§1626a, Abs.1, Nr.1, BGB) ansonsten bleibt die elterliche Sorge bei der Mutter (§1626a, Abs.2, BGB). Nach Scheidungen wird die gemeinsame elterliche Sorge vorausgesetzt. Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht haben will, so muss dieses beantragt werden, worüber dann im Scheidungsverfahren entschieden wird. Eine Mutter, die das alleinige Sorgerecht behalten hat, kann beim Jugendamt eine Unterhaltsbeistandschaft beantragen, die sie dabei unterstützt, die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Vater geltend zu machen. Besteht gemeinsames Sorgerecht, hat die Mutter diesen Anspruch nicht, wohl aber Anspruch auf → Unterhaltsvorschuss für das Kind.

Unterhalt

Beide Elternteile sind verpflichtet, für den Unterhalt des gemeinsamen Kindes aufzukommen. Der betreuende Elternteil deckt seine Unterhaltspflicht in der Regel mit der Pflege und Erziehung des Kindes ab. Der Elternteil, der nicht im Haushalt lebt, ist „barunterhaltspflichtig“, das heißt, er muss einkommensabhängig Unterhalt an das Kind zahlen.

Sozialhilfe, Ausbildungsbeihilfe und Erziehungsgeld werden dabei nicht als Einkommen berechnet. Die Mindestzahlung ergibt sich aus dem Regelbetrag nach der Düsseldorfer Tabelle.

Unterhaltsvorschuss

Wenn der auswärts lebende Elternteil keinen Unterhalt zahlen kann, hat der betreuende Elternteil die Möglichkeit, beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss (UVG) zu beantragen. Dieser wird längstens für 72 Monate für Kinder bis zum 12. Lebensjahr gezahlt und von dem Unterhaltspflichtigen zurückgefordert. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich wie der Unterhalt nach den für die betreffende Altersstufe festgelegten Regelbeträgen in der Regelbetrag-Verordnung. Nach Abzug des halben Erstkindergeldes betragen die Leistungen in den alten Bundesländern ab 1.7.2005 bei Kindern bis unter 6 Jahre 127 € und bei älteren Kindern bis unter 12 Jahre 170 € monatlich. In den neuen Bundesländern gibt es für Kinder bis unter 6 Jahre 111 € monatlich und für ältere Kinder bis unter 12 Jahre 151 € monatlich.

Information:



Bundesministerium der Justiz
www.bmj.bund.de

Broschüre „Das Kindschaftsrecht“ zum Downloaden: www.bmj.bund.de oder tel. 01805-778090,
e-mail: publikationen@bnh,bzbd.de

auch erhältlich beim Hrsg.:
Bremische Zentrale für die Verwirklichung der
Gleichberechtigung der Frau (ZGF),
Knochenhauerstr. 20 -25, 28195 Bremen.

Auszug aus Düsseldorfer Tabelle gültig ab 1.7.2007

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612a III BGB)			
	0-5	6-11	12-17	ab 18
1. bis 1.300	202	245	288	389
2. 1.300-1.500	217	263	309	389
3. 1.500-1.700	231	280	329	389
4. 1.700-1.900	245	297	349	401
5. 1.900-2.100	259	314	369	424
6. 2.100-2.300	273	331	389	447
7. 2.300-2.500	287	348	409	471
8. 2.500-2.800	303	368	432	497
9. 2.800-3.200	324	392	461	530
10. 3.200-3.600	344	417	490	563
11. 3.600-4.000	364	441	519	596
12. 4.000-4.400	384	466	548	629
13. 4.400-4.800	404	490	576	662
über 4.800	nach den Umständen des Falles			

Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen, jedoch nicht für Studentinnen im studienbezogenen Praktikum und auch nicht für selbstständig Tätige. Das Mutterschutz-

gesetz greift auch bei Teilzeitbeschäftigungen, sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen und befristeten Arbeitsverhältnissen. Die werdende Mutter muss dem Arbeitgeber die Schwangerschaft und den errechneten Entbindungstermin frühzeitig mitteilen. Der Arbeitgeber meldet die Schwangerschaft dann dem Gewerbeaufsichtsamt, welches die Einhaltung der Mutterschutzbestimmungen überwacht.

Das Mutterschutzgesetz regelt:

- den Schutz am Arbeitsplatz: der Arbeitgeber ist durch das Mutterschutzgesetz verpflichtet, bestimmte Schutzvorschriften am Arbeitsplatz einzuhalten.
- Den Kündigungsschutz: während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung darf der Frau nicht gekündigt werden. Befristete Arbeitsverhältnisse laufen allerdings zum vorgesehenen Termin aus.
- Die Arbeitsbefreiung vor und nach der Entbindung: die Schutzfrist beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, wobei die Frau aber auf freiwilliger Basis weiterarbeiten darf. 8 Wochen nach der Entbindung besteht aber absolutes Beschäftigungsverbot. Bei Früh- und Zwillingengeburt besteht diese Schutzfrist 12 Wochen nach der Geburt und verlängert sich bei Frühgeburten um den Anteil, um den sich die Schutzfrist vor der Geburt verkürzt hat.

In der Zeit der Schutzfrist bekommt die Arbeitnehmerin statt Lohn Mutterschaftsgeld. Krankenversicherte Arbeitnehmerinnen bekommen das durchschnittliche Nettogehalt der letzten drei Monate, wobei die Krankenkasse maximal 13 € pro Tag zahlt und der Arbeitgeber den Rest übernimmt. Nicht selbst krankenversicherte Arbeit-

nehmerinnen (z.B. familienversicherte, geringfügig Beschäftigte, bekommen auch das durchschnittliche Nettogehalt der letzten drei Monate, jedoch höchstens einmalig 210 € vom Bundesversicherungsamt.



Bei Selbständigen hängt die Zahlung von Mutterschaftsgeld von ihrer Versicherung ab. Haben sie Anspruch auf Krankengeld, bekommen sie Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Frauen, die zu Beginn der Schutzfrist noch in einem befristeten Arbeitsverhältnis standen, dieses jedoch während der Schutzfrist endet, erhalten bis zum Ablauf des Arbeitsvertrages Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 € pro Tag, danach

Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, wenn Anspruch darauf besteht. Auch geringfügig Beschäftigte, die selbst Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind (z.B. Studentinnen, die nebenbei arbeiten), erhalten ebenfalls Mutterschaftsgeld bis zu 13 Euro kalendertäglich von ihrer Krankenkasse, wenn ihnen während der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Auch private Krankenkassen zahlen je nach Vertrag Mutterschaftsgeld unabhängig vom Einkommen. Am besten bei der Krankenkasse erkundigen.

Antragsstellung



- für selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse
Versicherte: bei Ihrer Krankenkasse
- für nicht selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte (familienversichert):
beim Bundesversicherungsamt,
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
www.mutterschaftsgeld.de
mutterschaftsgeldstelle@bva.de

2.6 Weitere Krankenkassenleistungen

Studentinnen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, haben auf folgende Leistungen Anspruch:

- Schwangerenvorsorgeuntersuchungen
- Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arzneimitteln, auch Kostenübernahme bei Untersuchungen und Verschreibungen zwecks Empfängnisverhütung. Studentinnen können bei der Krankenkasse eine „Befreiungsbescheinigung“ beantragen, welche sie von Zuzahlungen bei Rezepten für Arznei-, Verband- und Heilmittel sowie Fahrtkosten befreit.
- Hilfe bei Hausgeburt
- Kostenübernahme für Haushaltshilfe, wenn z.B. nach Entbindung oder bei Erkrankung die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und auch andere im Haushalt lebende Personen die Haushaltsführung nicht übernehmen können. Der Antrag wird bei der Krankenkasse gestellt, eine Bescheinigung des Arztes und eine Begründung müssen vorgelegt werden.
Die Haushaltshilfe muss man sich in der Regel selber suchen, die Krankenkasse kann möglicherweise Auskunft geben, wo Haushaltshilfen vermittelt werden. Für nahe Verwandte, die als Haushaltshilfe einspringen, wird allerdings nicht gezahlt.
- Eventuell Kostenübernahme für Schwangerengymnastik/Geburtsvorbereitung

Achtung! Erkundigen Sie sich zu allen Fragen bei Ihrer Krankenkasse, da die Zuwendungen der Kassen sich teilweise unterscheiden. Es ist wichtig, dass Sie alle Belege, Quittungen usw. aufheben, um Sie den Anträgen auf Kostenübernahme beilegen zu können.

Wenn die Studentin → ALG II bekommt, muss sie bei der BAfAG (s. S. 6) die Übernahme der Versicherungskosten beantragen.

2.8 Sozialgeld

Die Sozialhilfe und die bisherige Arbeitslosenhilfe wurden mit der Hartz-IV-Gesetzgebung ab dem 1.1.2005 zusammengefasst. Es wird jetzt zwischen Arbeitslosengeld II (auch ALG II, Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Hartz IV genannt) und Sozialhilfe unterschieden. ALG II ist im Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) geregelt. ALG II erhalten bedürftige erwerbsfähige, Sozialhilfe bedürftige nicht erwerbsfähige Menschen.

Studierende haben in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – ALG II (Regelsätze, einmalige Beihilfen, Kosten der Unterkunft), da hier das BAFÖG zuständig ist. Während eines Urlaubssemesters (das Studium also länger als drei Monate unterbrochen wird) besteht Anspruch auf ALG II. Unter besonderen Bedingungen haben Studierende Anspruch auf Mehrbedarf, d.h. für nicht ausbildungsgeprägten Bedarf (z.B. Krankenkost) oder Anspruch auf ALG II in besonderen Härtefällen. Letzteres dann, wenn es nicht zumutbar ist, den Lebensunterhalt mit Arbeit zu verdienen. Beispielsweise kann bei Erziehung eines Kindes unter drei Jahren Arbeit nicht zugemutet werden, so dass Anspruch auf ALG II besteht. Ist das Kind älter als drei Jahre, wird davon ausgegangen, dass das Kind in einer Kindertagesstätte versorgt und so der Lebensunterhalt durch Arbeit erbracht werden kann.

Schwangere Studentinnen und Studierende mit Kindern, besonders Alleinerziehende, die nicht vom Studium beurlaubt sind, können zwar kein ALG II erhalten, haben aber trotzdem Anspruch auf Leistungen nach SGB II, die nicht mit ihrer Ausbildung in Zusammenhang stehen. Wenn Ihr Einkommen den Regelsatz nach ALG II (345 € + Warmmiete) nicht oder nur geringfügig übersteigt, können sie demnach folgende Leistungen beantragen:

Mehrbedarf für Schwangere

ab der 12. Schwangerschaftswoche: Dieser Mehrbedarf beträgt 17 % des Regelsatzes, also 59 € bei Alleinstehenden und 53 € bei Paaren mit gleichem Einkommen.

Mehrbedarf für Alleinerziehende

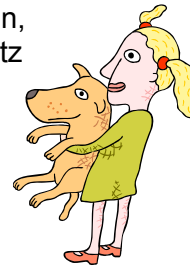
mit einem Kind unter 7 oder 2 Kindern unter 16 Jahren. Dieser Mehrbedarf beträgt 36 % des Regelsatzes, also 124 €. Bei mehr als 2 Kindern beträgt der Mehrbedarf pro Kind unter 18 Jahren 12 % des Regelsatzes, d.h. 41 € pro Kind.

Einmalige Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung

Es besteht ein Anspruch auf einmalige Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und auf eine Baby-Erstausrüstung (Bekleidung, Kinderbett, Hochstuhl, Kinderwagen) auch für immatrikulierte Studentinnen, wenn deren Einkommen unter dem Regelsatz liegt bzw. diesen nur geringfügig übersteigt.

Sozialgeld für das Kind:

Nicht ausgeschlossen von den Leistungen des SGB II sind dagegen die Familienangehörigen der Studierenden, soweit sie hilfebedürftig sind. So können studierende Eltern für ihr unter 15 Jahre altes Kind Sozialgeld gem. § 28 SGB II beantragen, wenn dessen Einkommen den



Bedarf nach dem SGB II, also den Regelsatz und anteilige Unterkunftskosten, nicht erreicht. Einkommen des Kindes ist vor allem:

- das Kindergeld,
- der Unterhaltsanspruch,
- der Kinderzuschlag.

Um dieses „Einkommen“ des Kindes vermindert sich der Sozialgeldanspruch für das Kind. Die Regelleistung für 0-14-Jährige beträgt 60 % des Regelsatzes (207 €), für ab 15-Jährige 80 % des Regelsatzes (276 €).

Ermäßigung der Rundfunk-, Fernseh- und Telefongebühren

Renovierung der Wohnung

Hierbei wird zumindest der Anteil für das Kind von der BAGIS in der Regel übernommen.

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung

Auch hier wird zumindest der Anteil für das Kind übernommen. Wenn Sie die BAGIS aufsuchen, sollten Sie folgende Unterlagen mitbringen:

- Personalausweis
- Mietvertrag, Nachweise über Miet- und Nebenkostenzahlungen/Meldebestätigung
- Alle Einkommensnachweise
- Nachweise über Vermögen
- Nachweise über laufende Versicherungen

Die Anträge müssen Sie bei dem Amt stellen, welches für Ihr Wohngebiet zuständig ist (in Bremen die jeweilige Stadtteileinrichtung der BAGIS, s. S. 6).

2.9 Wohngeld und B-Schein



Alleinerziehende Studierende können Wohngeld beantragen, weil im Haushalt Familienmitglieder leben, die nicht ausbildungsförderungsberechtigt im Sinne des BAföG sind. Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig vom Familieneinkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder und der Miethöhe, wofür es bestimmte festgelegte Höchstgrenzen gibt. Das Wohngeld muss beim Amt für Wohnungswesen rechtzeitig beantragt werden, da die Zahlungen ab Antragsmonat laufen und nicht rückwirkend erstattet werden. Das Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt, Wiederholungsanträge sollten dann ca. zwei Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist gestellt werden. Folgende Einkommensnachweise müssen dem Amt vorgelegt werden:

- Immatrikulationsbescheinigung
- BAföG – Bescheid
- Belege über Kindergeld und Unterhaltzahlungen
- Mietvertrag/ Belege über Mietzahlungen

Einen B-Schein (Wohnberechtigungsschein) benötigen Sie, wenn sie eine öffentlich geförderte Wohnung mieten wollen.

Der B-Schein wird in der Regel nicht an unverheiratete Paare vergeben. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn ein gemeinsames Kind erwartet wird oder schon da ist. Diese Paare können auch ohne Trauschein unter Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse einen B-Schein beantragen, wobei die Anerkennung der Vaterschaft vorgelegt werden muss.

Antragsstellung



Amt für Wohnungswesen
Abt. Wohngeld, Breitenweg 24 – 26,
28195 Bremen, Tel: 361 - 6021

2.10. Kinderbetreuungskosten

Um befriedigend studieren zu können, ist die verlässliche Unterbringung des Kindes wichtig. Bei geringem Einkommen werden auf Antrag vom Jugendamt Kosten für die Betreuung des Kindes in einer Krabbelgruppe, Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter übernommen. Der betreuende Elternteil muss für die Unterbringung dann nur noch den Mindestbetrag in Höhe von 26 € zahlen. Das Jugendamt informiert auch über Einrichtungen und vermittelt geschulte Tagesmütter.

➡ Die Sozialdienste Wirtschaftliche Jugendhilfe befinden sich in den Sozialzentren der jeweiligen Stadtteile. Vermittlung ist über 361-0 möglich.

2.11. Gebühren für Semesterticket

Für Studierende, die finanzielle Schwierigkeiten haben, ist es möglich, sich die Kosten für das Semesterticket zurückerstatten zu lassen. Dafür muss beim Zentral-AStA ein Härtefallantrag gestellt werden. Alle wichtigen Unterlagen, die die finanzielle Notlage belegen, müssen vorgelegt werden. Das Semesterticket kann trotz Erstattung genutzt werden.

➡ Infos zum AStA unter Punkt 5.4. und im Anhang

2.12. Auslandsstudium / -praktikum

Für Studierende, die im Rahmen des Programms Life-LongLearning (LLP) an einer europäischen Partnerhochschule entweder ein Praktikum absolvieren oder Studienleistungen erbringen, haben die Möglichkeit, zusätzliche Förderungen für die Übernahme der Mehrkosten der mitreisenden Kinder zu beantragen.

Falls kein erhöhter Bedarf nachgewiesen wird, kann die Förderung bereits vorab auf die Höchstsumme festgelegt werden (z. Zt. 250 Euro/Monat für Studienaufenthalte, 400 Euro/Monat für Praktikumszeiten), um die anfallenden Mehrkosten für den Aufenthalt des Kindes im Ausland teilweise zu decken.

Falls erhebliche Mehrkosten entstehen, und können diese durch entsprechende Unterlagen belegt werden, kann ein Antrag auf Übernahme dieser nachgewiesenen Kosten für den Aufenthalt des Kindes gestellt werden.

Bitte setzen Sie sich bei Bedarf mit dem International Office in Verbindung:

Isa Ungruh, ungruh@hs-bremen.de (Studienaufenthalte),
Dörte Roselius-Landwehr, roselius@verw.hs-bremen.de (Praktikumsaufenthalte).

2.13. Hinweis zur Promotion

Von Prof. Dr. Christiane Nüsslein-Volhard, Nobelpreisträgerin und Direktorin am Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie, wurde jetzt eine Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung errichtet, die es sich zur Aufgabe macht, herausragend qualifizierten jungen Frauen mit Kindern den Berufsweg zur Wissenschaftlerin zu erleichtern. Insbesondere sollen

Doktorandinnen gefördert werden, indem durch die Stiftung Zuschüsse für Kinderbetreuung und Haushaltshilfen zur Verfügung gestellt werden.

➡ Weitere Infos und Bewerbungsbogen unter
www.cnv-stifung.de
oder über das cews (Center of Excellence –
Women and Science) der Universität Bonn
Jutta Dalhoff, Tel: 0228/961183-21
Email: jutta.dalhoff@cews.org

2.14. Überschuldung / Schuldnerberatung

Überschuldungen von privaten Haushalten nehmen immer weiter zu. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Dass Menschen Schulden haben, ist nicht neu. Neu ist, dass sie Schulden machen, um leben zu können. Eine Überschuldung stellt eine Extremsituation dar, nicht nur die wirtschaftliche sondern gerade auch die psychische und soziale Belastung ist groß. Um nicht den „Boden unter den Füßen“ zu verlieren, kann man sich Hilfe bei den verschiedenen Beratungsstellen zur Schuldnerberatung holen. Es werden Hilfestellungen in Form von Aufklärung über Rechtsansprüche, Beratung in psychosozialen Angelegenheiten, Vertretung gegenüber Gläubigern und Vermittlung von Sanierungsmaßnahmen gegeben. Schuldnerberatungsstellen haben unterschiedliche Konzeptionen, die Sie erfragen müssten. Es gibt eine ganze Reihe von Beratungsstellen. Wir nennen hier

nur einige. Weitere Beratungsstellen finden Sie auf der Hochschul-Internetseite unter Audit „Familienfreundliche Hochschule“.

- ➡ Förderverein Schuldenberatung
im Lande Bremen e.V.
Eduard-Grunow-Str. 24, 28203 Bremen,
Tel.: 0421 / 168168
- Schuldnerberatung der Arbeitnehmerkammer
Bürgerstraße 1, 28195 Bremen,
Tel.: 0421 / 3630142, Fax: 0421 / 3630189,
dunkhorst@arbeitnehmerkammer.de
www.arbeitnehmerkammer.de
- Solidarische Hilfe – Schuldnerberatung
Kornstr. 13, 28201 Bremen,
Tel.: 0421 / 504035/36
- Verein für Innere Mission
Abbentorstr. 5, 28195 Bremen
Tel.: 0421 / 15575
www.inneremission-bremen.de
- Schuldnerhilfe Bremen
Carl-Ronning-Str. 7, 28195 Bremen,
Tel.: 0421 / 8718476,
www.schuldnerhilfe-bremen.de

3. Sonstige Hilfen

3.1. Stiftung Mutter und Kind

Anlässlich der Geburt eines Kindes kann bei der „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ein Antrag auf ergänzende Beihilfen gestellt werden, wenn man sich in einer finanziellen Notlage befindet und die staatlichen Leistungen nicht ausreichen. Um Gelder beantragen und erhalten zu können, muss die Schwangere eine Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle in Anspruch nehmen, hier werden auch die Anträge gestellt. Mutterpass, Einkommensunterlagen und Meldebescheinigung sollten gleich zur Beratung mitgebracht werden. Auf die Gelder besteht kein Rechtsanspruch, sie werden nicht auf andere Leistungen angerechnet und unbürokratisch vergeben. Die Zuwendungen sollen die Frauen in ihrer Lebenssituation unterstützen und die Zeit der Schwangerschaft erleichtern.



Einige Schwangerschaftsberatungsstellen:

- Familien- und Lebensberatung der Bremischen
- Evangelischen Kirche,
- Domsheide 2, 28195 Bremen, Tel.: 33 35 63,
- Schwangeren(konflikt-)beratung:
- Mo. - Fr., 11.00 - 12.00 h und nach Vereinbarung,
- Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.,
- Kolpingstrasse 1b, 28195 Bremen, Tel: 200 74 30,
- Schwangerenberatung nach Vereinbarung,
- tel. zu erreichen: Mo – Fr, 9.00 – 12.00 h,
- und Mo., 14.00 – 16.00 h
- Pro Familia Bremen, Beratungszentrum,
- Hollerallee 24, 28209 Bremen, Tel.: 340 60 30,
- Mo. – Fr., 9.00 - 12.30 h; Mo., Di., Do., 14.00 - 17.00 h

Pro Familia, Beratungsstelle Bremen-Nord,
Weserstr. 35, 28757 Bremen, Tel.: 65 43 33,
Mo., Mi., Fr., 9.00 - 13.00 h und
Di., Do., 16.00 - 19.00 h

3.2. Mutter-(Vater-)Kind-Kuren

Diese Kuren für Eltern und Kinder umfassen medizinische Betreuung, physikalische Kuranwendungen und psychosoziale Unterstützung. Sie werden in der Regel für drei Wochen gewährt und können alle vier Jahre beantragt werden. Um eine Mutter-(Vater-)Kind-Kur zu beantragen, muss ein Elternteil gemeinsam mit dem behandelnden Arzt die Notwendigkeit der Kur schriftlich gegenüber der Krankenkasse begründen. Der MDK (Medizinische Dienst d. Krankenkasse) entscheidet dann aufgrund der Aktenlage. Die Wohlfahrtsverbände übernehmen die Beratung, Vermittlung von Kurplätzen und Hilfe bei der Kurfinanzierung. Bezüglich der Finanzierung sollten Sie sich bei Ihrer Krankenkasse erkundigen und einen Antrag auf Befreiung stellen. Die Krankenkassen verfahren hier unterschiedlich und möglicherweise müssen Sie etwas zuzahlen.



Einige Wohlfahrtsverbände:

Deutscher Arbeitskreis für Familienhilfe e.V.
Herdentorsteinweg 44-45, 28195 Bremen,
Tel.: 170 324

Landesverband der Evangelischen Familienhilfe
Bremen e.V.
Hohenlohestr.9, 28209 Bremen, Tel.: 346 170

Caritasverband Bremen e.V., Geschäftsstelle,
Kolpingstr. 3, 28195 Bremen, Tel.: 33573- 0

4. Kinderbetreuung an der Hochschule Bremen

4.1. "Socke" e.V.

Für Kinder von 1 – 3 Jahren



Erzieherin Conny mit "Socken" unterwegs

Wie alles begann

Das Studium an der Hochschule, mit Vorlesungszeiten von 8:00 bis 17:00 Uhr, und darüber hinaus, sowie der dringend nötigen Vorbereitungs-, Nachbereitungs- und Übungszeit, ist mit Kindern kaum zu bewältigen. Genau das stellte 1996 eine Gruppe von Studierenden verschie-

dener Fachrichtungen fest und gründete daraufhin eine eigene Krabbelgruppe. In einer Zeit, in der es leider wieder populär zu werden scheint, dass Kinder und Ausbildung zu Gegensätzen werden, mussten wir erfreut feststellen, dass unsere Idee von Seiten der Hochschule sehr begrüßt wurde. So wurde den versammelten Eltern schon bei ihrem ersten Vorsprechen Unterstützung zugesagt.



Gemütlich...

Was daraus geworden ist

Ein Versprechen, welches bis heute stets eingehalten wurde und mit dazu beitrug, dass etliche studierende Mütter und Väter seitdem ihr Studium mit Erfolg abschließen konnten. Ein Erfolg, der ohne die Socke wohl kaum möglich gewesen wäre.

Doch dies ist nicht alles! Wir haben ebenso erfahren müssen, dass es für unsere Kinder von entscheidender Bedeutung war, in dieser Gruppe aufzuwachsen, mit einer Horde Gleichaltriger und in der Obhut unserer ausgezeichneten ErzieherInnen. Die Kinder können hier ihre eigene Kreativität entfalten, soziales Verhalten in der Gruppe leben und auch in der Diplomphase die Dinge tun, die sie gerne tun, ohne ihren paukenden, jobbenden oder sonst wie gehandicapten „Alten“ auf den Keks zu gehen. So hat sich die Socke zu einer echten Familienergänzung entwickelt.

Wie es funktioniert

All dies umzusetzen verlangt natürlich nach Elterninitiative: Verein, Satzung, Plena, Vorstand, Putzen, Kochen, Reparieren, Sortieren, Diskutieren, Amüsieren etc. Dazu treffen wir uns einmal im Monat und nach Bedarf. Die Kinder treffen sich öfter. Zurzeit täglich von 7:30 bis 15:30 in der Erlenstraße, etwa 10 Fußminuten vom Neustadtswall entfernt.

Und jetzt kommst du

Mitmachen können bei uns

- Studierende der Hochschule Bremen
- MitarbeiterInnen der Hochschule Bremen
- UnterstützerInnen, die uns eine Spende zukommen lassen wollen.



Trommeln mit Erzieherin Britta

Wichtig ist, sich rechtzeitig anzumelden, da wir unsere Zeiten mit denen öffentlicher Kindergärten synchronisieren müssen. Das bedeutet, im April muss auf unserer Warteliste stehen, wer im August einen Platz haben möchte.



Kontakt zu uns bekommt ihr unter:

Socke e.V. , Erlenstr. 76, 28199 Bremen,

Tel.: 0421/5289459,

Mail: socke@fbsw.hs-bremen.de

**Ziele des Vereins:**

Mit dem Ziel, eine flexible Kinderbetreuung an der Hochschule Bremen zu schaffen, wurde „Flummi“ im Jahre 2002 von Ina Kuhn zunächst als Selbsthilfe-Projekt ins Leben gerufen. Mit Hilfe studierender Eltern wurde „Flummi“ im Oktober 2003 zum eingetragenen Verein.

„Flummi“ e.V. soll studierenden Eltern und Mitarbeiter/-innen der Hochschule Bremen und der Hochschule für Künste Bremen bei der pädagogischen Betreuung ihrer Kinder während der Vorlesungs- bzw. Arbeitszeiten unterstützen. Dadurch kann eine Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie maßgeblich gefördert werden. Die Betreuung der Kinder im Alter von ca. 1,5 bis 12 Jahren findet je nach Bedarf in den Vormittags- als auch in den Nachmittagsstunden zwischen 7.45 Uhr und 17.00 Uhr statt und lässt somit in diesem Rahmen ein flexibles Betreuungsangebot zu.

Die Kinder werden von zwei Erzieherinnen betreut: Lena Reinhard und Ineke Domke. Zusätzlich werden zeitweise studentische Hilfskräfte und PraktikantInnen eingesetzt.

Die Räumlichkeiten:

Dem Verein stehen am Standort Werderstraße eigene Räume zur Verfügung - die ehemalige Hausmeisterwohnung zwischen den Gebäuden A und B. Sie bieten gute Voraussetzungen für die Kinderbetreuung: Neben zwei Kinderbetreuungsräumen gibt es eine Küche, Kindertoiletten und Wickelmöglichkeiten. Die Ausstattung der Räume (Küche und Büro) wurde zum Teil von der Hochschule übernommen, zum anderen Teil konnte die Ausstattung (Möbel, Spielzeug usw.) durch Spenden und mit Unterstützung des Amtes für soziale Dienste erfolgen.

Darüber hinaus bieten wir einen Sozialraum für Wickel- und Stillmöglichkeiten an. Ein zugehöriger Garten bietet vielseitige Möglichkeiten für „Freiluft-Projekte“.

Die Mitgliedschaft:

„Flummi“ e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Das bedeutet, dass sich unsere Mittel ausschließlich durch Spenden und öffentliche Förderung z.B. seitens der Hochschule und der Asten zusammensetzen. Dadurch können wir den Eltern eine geringe Betreuungsgebühr ermöglichen.

Wer sich also unserem Verein anschließen möchte, trägt folgende Kosten:

Zurzeit beträgt die Vereinsgebühr mindestens 30 € pro Jahr. Hinzu kommt eine monatliche Gebühr von 25 € pro Kind und Monat für Studierende bzw. 40 € für Mitarbeiter/innen. Dafür wird eine Betreuung des Kindes von maximal 12 Stunden pro Woche ermöglicht.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo – Fr., 7.45 h - 13.00 h, Mo – Do, 13.45 h - 17.00 h
Mittagspause: 13.00 h - 13.45 h

Unterstützen Sie unser Projekt und werden Sie Fördermitglied (auch ohne Kind).

Bankverbindung:

Flummi – Initiative f. Eltern und Kinder a. d. Hochschule
Kontonummer: 0017276536, BLZ: 29050101,
bei der Sparkasse in Bremen



Flummi e.V.

- Hochschulstandort Werderstraße 73,
- in der ehemaligen Hausmeisterwohnung zwischen
- den Gebäuden A und B,
- Tel: 0421 / 5905-4864
- flummi@hs-bremen.de

4.3. Bremer Kids flexible Betreuung für Kinder

Die Bremer Kids sind eine Einrichtung der Bremischen Evangelischen Kirche in Zusammenarbeit mit dem Familienservice und befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Hochschule. Hier können Kinder im Alter von 8 Wochen bis 10 Jahren



kurzzeitig und kurzfristig qualifiziert betreut werden (Stunden, Tage, in Ausnahmefällen auch länger).

Die Einrichtung ist ganzjährig von Mo. - Fr., 8.00 h - 16.00 h geöffnet, andere Betreuungszeiten sind nach Absprache möglich.

Preise: in der Zeit von 8.00 h – 16.00 h 6.80 € pro Kind und Stunde, Geschwister-rabatt ist möglich. Außerhalb der normalen Öffnungszeiten kostet die Betreuung

9 € pro Stunde. Das Angebot richtet sich an Eltern, die kurzfristige Termine wahrnehmen müssen oder wollen oder deren übliche Kinderbetreuung ausfällt.

Ferner werden im „Kinderhotel“ am 1. und 3. Samstag eines Monats Übernachtungsmöglichkeiten für 4 – 8 Kinder im Alter von 1 – 10 Jahren angeboten. Zusatztermine sind nach Absprache möglich. Eine Übernachtung kostet 35 € incl. Abendessen und Frühstück.



Kontakt:

• Gemeindehaus der Zionsgemeinde
• Kornstr. 31 (1. Stock), 28201 Bremen,
• Tel.: 0421 / 5578880
• Kinderhotel: 553844
• bremer-kids@kiki-bremen.de

4.4 Kinder- und Krabbelgruppen in der Neustadt:

Kindergruppe Delmestraße e.V.
Neustadtcontrescarpe 88, Tel.:50 51 67

Kindergruppe Obervieland e.V.
Friedrich- Ebert- Str.111, Tel.: 50 17 45

Kindergruppe Bullerbü e.V.
Oderstr. 47, Tel.: 50 30 65

Kindergruppe Quakbüdel e.V.
Osterstr.44, Tel.: 59 791 90

Kindergruppe Trotzköpfe e.V.
Kornstr. 131, Tel.: 55 789 70

Kinderinsel Sonnenschein
Große- Johannis – Str. 137 – 139, Tel.: 59 797 47

Verein zur Förderung der multikulturellen
Kindererziehung: Kinderhaus Kodakistan e.V.
Buntentorsteinweg 42, Tel.: 53 02 85 oder 55 16 14



**Informationen zu allen Bremer
Kindergruppen:**

• Verbund Bremer Kindergruppen
• Zusammen groß werden e.V.,
• Lahnstr.17/19, 28199 Bremen. Tel.: 50 26 63
• Mo. – Do. 9.00 h - 13.00 h u. Do. 16.00 h -18.00 h
• Mail: verbundbremerkindergruppen@ewetel.net

4.5. Kindertagesheime in der Neustadt

Städtische Einrichtungen

KTH Delmestr. 153, Tel.: 361-5709

KTH Hardenbergstr.18 Tel.: 361-5759

KTH Hohentor, Langemarckstr. 113, Tel.: 361-8247

KTH Kornstr.315/317, Tel.: 361-5758

KTH Neustadtswall 80, Tel.: 361-8233

KTH Thedinghauser Str. 74, Tel.: 361-5738

Kirchliche Einrichtungen:

Kindergarten ARCHE (St. Jakobi- Gemeinde),
Buntentorsteinweg 149, Tel.: 55 16 87

Kindertagesheim der St. Pauli- Gemeinde,
Große Johannis- Str.90, Tel.: 505272

Kindertagesheim der Zionsgemeinde,
Gastfeldstr. 53, Tel.: 55 38 44

5. Anlaufstellen an der Hochschule Bremen

5. 1. Solidaritätsfond für studierende Eltern an der Hochschule Bremen e.V.

Zur Unterstützung studieren-
der Eltern, die in eine
finanzielle Notlage geraten
sind, fördert die Hochschule
Bremen den Verein "Solida-
ritätsfonds für studierende
Eltern an der Hochschule

Bremen" e.V.. Vorsitzende des Vereins ist die ehemalige
Frauenbeauftragte, Prof. Dr. Renate Meyer-Braun,



stellvertretender Vorsitzender der Kanzler der Hochschule. Der Verein wird durch freiwillige Beiträge (Mitgliedsbeiträge), Sponsoren und Stiftungen gespeist. Die Hauptaufgabe des Vereins ist die Beratung und finanzielle Unterstützung von studierenden Eltern, die aufgrund von familiären Verpflichtungen in Kombination mit Studienverpflichtungen unverschuldet in eine Notlage geraten sind, wodurch eine Fortführung des Studiums gefährdet ist. Eine Notlage kann z.B. entstanden sein durch Schwangerschaft, Auslandsstudium, Alleinerziehung. Die Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden, die materiellen Zuwendungen werden dann unbürokratisch und in der Regel einmalig gewährt.



Kontakt:

Frauenbüro der Hochschule Bremen,
Neustadtswall 30, 28199 Bremen,
Gebäude Si, 1. Stock, Raum 156
Tel: 5905-4863

5.2. Das Frauenbüro

Das Frauenbüro der Hochschule Bremen ist die Geschäftsstelle der zentralen Kommissi-

on für Frauenfragen (ZKFF). Es hat die Aufgabe, die Hochschule bei der "Beseitigung der für Frauen in der Wissenschaft bestehenden Nachteile" zu unterstützen (BremHG, §4, Abs.2, und §6).



Die zentrale Frauenbeauftragte nach BremHG ist Dr. Anna Müller. Das Frauenbüro ist für Frauen aller Fachbereiche zuständig, es bietet sowohl den Mitarbeiterinnen im wissenschaftlichen Bereich, als auch den Studentinnen folgende Unterstützung an:

Beratung bei

- Fragen zu Studium und Kind
- Benachteiligung von Frauen am Studien- und Arbeitsplatz
- Sexueller Belästigung oder Diskriminierung
- Persönlichen Schwierigkeiten

Information über

- die Situation von Frauen an der Hochschule Bremen
- Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen im Studium und Wissenschaft
- Angebote für Frauen

Kooperation

- in Hinblick auf Verbesserungswünsche und Vorschläge bezüglich der Situation von Frauen in Studium und Wissenschaft
- bei der Vereinbarkeit von Studium bzw. Praktikum oder Beruf und Kind
- wenn frauenspezifische Lehrveranstaltungen geplant oder erwünscht sind
- bei der Umsetzung von Vorschlägen oder Projekten

**Kontakt:**

Frauenbüro, Hochschule Bremen ,
Zentrale Frauenbeauftragte: Dr. Anna Müller
Neustadtswall 30, Gebäude Si, Raum 156,
Tel.: 0421 / 5905-4863, Fax: 5905-4865
Mail: frauenbuero@hs-bremen.de,
www.frauenbüro.hs-bremen.de

5.3. Psychologisch-therapeutische Beratungsstelle (ptb)

Es kommt nicht selten vor, dass während des Studiums Probleme auftreten. Die Probleme äußern sich möglicherweise in Form von Arbeits- und Konzentrationsstörungen, Prüfungs- und Versagensängsten, Kontaktschwierigkeiten, Konflikten mit Eltern oder Partnern, Zukunftsängsten, Orientierungslosigkeit, Selbstzweifeln, Schuldgefühlen, Suchttendenzen oder akuten Krisen. Diese Schwierigkeiten können schon für den "Normal-Studierenden" eine große Belastung darstellen, für Studierende mit Kindern können sie zur absolut bedrohlichen Notsituation ausufern. Wenn Unterstützung durch Freunde, Familie oder Gleichgesinnte nicht gegeben ist oder nicht ausreicht, können Sie sich an die ptb wenden.

Die ptb bietet Beratungsgespräche an, in denen versucht wird, Ursachen und Hintergründe der Schwierigkeiten aufzudecken und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Danach wird gemeinsam geklärt, wie es weitergehen kann, welche Hilfe für die jeweilige Problematik angemessen ist. Dieses kann z.B. Einzelberatung sein oder auch Paarberatung, Teilnahme an therapeutisch begleiteten Gruppen, an Trainingsgruppen bei Arbeitsschwierigkeiten, an Workshops zu studienbezogenen Problemen, Supervision für Arbeitsgruppen oder Vermittlung in ambulante Psychotherapie. Die Beratungsgespräche der ptb sind kostenfrei und unterliegen der Schweigepflicht.



Information und Anmeldung:

Ptb an der Hochschule Bremen,
Langemarckstr.113 (im alten Ortsamt)
(Sekretariat an der Uni)

Telefon: 0421/2201-129

Fax: 0421/5905-3366

e-mail: ptb-hsb@studentenwerk.bremen.de

www.studentenwerk.bremen.de

Offene Sprechstunden:

Dienstag (im Semester) 16.00 h - 17.00 h

Donnerstag: 12.00 h - 13.00 h

5.4. AStA und BASTen

Der allgemeine StudentInnen Ausschuss (AStA) ist das wichtigste Organ der studentischen Selbstverwaltung an allen Hochschulen Deutschlands. An der Hochschule Bremen gibt es neben dem Zentral-AStA noch die B(ereichs)-ASten der Fachbereiche Soziale Arbeit Technik, Wirtschaft und Nautik. Jede interessierte Studentin und jeder Student können im AStA bzw. in den BASTen aktiv werden und mitarbeiten.

AStA und BASTen unterstützen und beraten, z.B. wenn Probleme im Studium, mit ProfessorInnen oder Hochschulverwaltung auftauchen. Im AStA wird eine BAföG- und Sozialberatung angeboten. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der anonymen Suchtberatung durch Frau Christiane Hüsing-Kunkel.

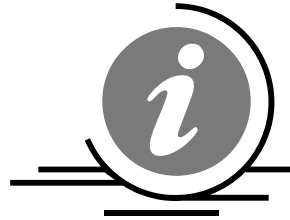
Auch Parties und Konzerte werden über AStA und BASTen organisiert, ferner werden Dienstleistungen angeboten, z.B. der internationale Studierenden-Ausweis.



Ausführliche Informationen auf der
Hochschulseite im Internet unter
www.hs-bremen.de
→ Studentische Angelegenheiten/
Studentenvertretungen (ASten)
Adressen siehe Anhang

6. Anhang: Alle wichtigen Adressen auf einen Blick

6.1. Ämter/Behörden



**BAföG/Amt für
Ausbildungsförderung,**
StudentInnenhaus Ebene 0,
Bibliothekstr.3, 28359 Bremen
Tel.: 2201-0

Sprechzeiten: Montag und Donnerstag
10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Amt für soziale Dienste
- Erziehungsgeldstelle -**

Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,
Tel.: 361-2874,

Öffnungszeiten: Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr o. nach Vereinbarung

**Agentur für Arbeit
- Familienkasse -**

Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,
Tel.: 01801-546337 (3,9 Cent/Min. aus dem Festnetz),
tel. erreichbar täglich von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Agentur für Arbeit – Beauftragte für
Chancengleichheit am Arbeitsmarkt**

Doventorsteinweg 48- 52, Zimmer 2.166,

Tel: 178 -1100,

e-mail: bremen.bca@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nach Vereinbarung

Amt für Wohnungswesen

- Abt. Wohngeld-

Breitenweg 24 – 26, 28195 Bremen,

Tel.: 361- 6021

Öffnungszeiten (Information und Antragsannahme):

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Auskunft mit erweiterten Öffnungszeiten: Zimmer 1 im

Erdgeschoss : Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**ZGF- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung
der Gleichberechtigung der Frau**

Knochenhauerstr. 20-25, 28195 Bremen,

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Einzelberatung nach
telefonischer Absprache)

Tel: 361-3133 Fax: 361-3228

e- mail: office@frauen.bremen.de

www.zgf.bremen.de

Ämter für soziale Dienste:

Telefonische Vermittlung / Terminabsprache über
Tel.: 361- 0

Neustadt: Amt für soziale Dienste, Abt. Wirtschaftliche
Hilfen, Neuenlanderstr. 10, 28199 Bremen

Mitte, östliche Vorstadt: Amt für soziale Dienste, Abt.
Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

Walle, Gröpelingen, Findorff: Amt für soziale Dienste
(Volkshaus), Abt. Wirtschaftliche Hilfen,
Hans- Böckler-Str.9, 28217 Bremen

Huchting: Ortsamt Huchting, Abt. Sozialhilfe,
Franz-Löbert- Platz 1, 28259 Bremen

Obervieland: Ortsamt Obervieland, Abt. Wirtschaftliche
Hilfen, Gorsemannstr.26, 28277 Bremen

Vahr: Sozialzentrum Vahr, Abt. Wirtschaftliche Hilfen,
Wilhelm-Leuschner-Str. 27/27a, 28329 Bremen

Osterholz: Ortsamt Osterholz, Abt. Sozialdienst
Wirtschaftliche Hilfen, Kolk 2a, 28325 Bremen

Horn-Lehe, Borgfeld, Oberneuland: Ortsamt Horn-Lehe,
Abt. Wirtschaftliche Hilfen, Berckstr.10, 28359 Bremen

Hemelingen, Sebalsbrück: Ortsamt Hemelingen,
Abt. Wirtschaftliche Hilfen, Rathausplatz 1 und
Pfalsburgerstr. 69

Schwachhausen: Amt für soziale Dienste, Abt.
Wirtschaftliche Hilfen, Auf der Brake 18, 28195 Bremen

Burglesum: Ortsamt Burglesum, Abt. Sozialhilfe,
Hindenburgstr.61, 28717 Bremen

Veogesack: Ortsamt Veogesack, Abt. Sozialhilfe,
Weserstr. 75, 28757 Bremen

Blumenthal: Ortsamt Blumenthal, Abt. Wirtschaftliche
Hilfen, Landrat-Christians-Str. 107, 28779 Bremen

6.2. Beratung und Information

Frauenbüro der Hochschule Bremen,
Zentrale Kommission für Frauenfragen (ZKFF) und
Zentrale Frauenbeauftragte (BremHG)
Neustadtswall 30, Gebäude Si, 1. Stock, Raum 156,
Zentrale Frauenbeauftragte: Dr. Anna Müller,
Tel: 5905-4863, Fax: 5905-4865
e-mail: frauenbuero@hs-bremen.de
www.frauenbuero.hs-bremen.de
Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.15 Uhr

Immatrikulations- und Prüfungsamt/ Studienberatung
Standort Neustadtswall 30, 28199 Bremen
Gebäude AB, Raum 110/111, Fax: 0421 / 5905-2351,
und
Standort Werderstr 73, 28199 Bremen,
Gebäude A, Raum A115, A116, A119, A120,
Fax: 5905-4192
Öffnungszeiten jeweils:
Montag: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch: 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Freitag: 9.20 Uhr bis 12.30 Uhr

Zentral-AStA und Bereichs-ASten der Hochschule:

Zentral-AStA

Neustadtwall 30, Gebäude M, Raum 06, 28199 Bremen,
Tel.: 5905-3643

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

BAföG- und Sozialberatung:

Tel.: 5905-3603

Montag – Freitag 8.15 h bis 12.00 h,
zusätzl. Zeiten hängen aus

BASStA Sozialwesen

Neustadtwall 30, Gebäude SI, Raum 253-254,
28199 Bremen

Tel: 5905-3772, -3755

BASStA@hs-bremen.de

BASStA Technik

Neustadtwall 30, Gebäude M, Raum 06, 28199 Bremen

Tel: 5905 – 3643

asta-t@gmx.de

BASStA Wirtschaft

Werderstr.73, Gebäude A, Raum O2, 28199 Bremen

Tel: 5905 - 4119

b.asta-w@fbw.hs-bremen.de

BASStA Nautik

Werderstr. 73, Gebäude B, Raum 24, 28199 Bremen

Tel: 5905 – 4639

bnautik@hs-bremen.de

**Psychologisch-Therapeutische Beratungsstelle (ptb)
an der Hochschule Bremen**

Langemarckstr.113 (im alten Ortsamt)
Offene Sprechstunden:
Dienstag (im Semester) 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Tel: 0421/2201-129 (Sekretariat an der Uni)
Fax: 0421/5905- 3366
e- mail: ptb-hsb@studentenwerk.bremen.de
www.studentenwerk.bremen

Verband allein erziehender Mütter und Väter (VAMV)

Landesverband Bremen e.V.
Bürgermeister-Deichmann-Str. 28
28217 Bremen
Bürozeiten:
Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Beratungen nach Vereinbarung
Tel: 38 38 34
e- mail: vamv-hb@arcor.de

Frauzentrum "Las(s)tlos", Solidarische Hilfe e.V.

u.a. Sozialhilfe- und Arbeitslosenberatung, Beratung zu
Scheidung/Trennung, Wohngeld, Mietschulden, Unterhalt
Thedinghauserstr.10
28201 Bremen
Öffnungszeiten:
Dienstag und Mittwoch, nachmittags nach Absprache
Tel: 53 28 89

Solidarische Hilfe e. V.

Lindenstr.1b, 28755 Bremen

Tel: 65 53 53

Gesprächskreis für Frauen:

Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**AGAB e.V. – Aktionsgemeinschaft arbeitsloser
Bürgerinnen und Bürger e.V.**

Beratung zu Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohngeld,
Erziehungsgeld, Unterhalt usw.

Grenzstr.122, 28217 Bremen

Öffnungszeiten:

Beratung von/ für Frauen:

Mittwoch 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Beratung für alle:

Montag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Telefon-Beratung: Mittwoch 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tel: 39 52 97 / 39 52 50

mail@agab.de, www.agab.de

**Familien- und Lebensberatung der Bremischen
Evangelischen Kirche**

Psychologische Lebensberatung für Einzelne, Paare,
Familien und Gruppen, Schwangerenberatung,
Schwangerenkonfliktberatung, Sexualberatung und
Familienplanung

Domsheide 2, 28195 Bremen

Termine nach Vereinbarung

Tel: 33 35 63

Schwangeren(-konflikt)-beratung: Montag bis Freitag
11.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung unter

Tel: 33 35 650

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

Kolpingstr. 1b, 28195 Bremen

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Schwangerenberatung nach Vereinbarung

Tel: 200 74 30

skf-bremen@t-online.de

Frauengesundheitszentrum (FGZ)

Beratung, Information, Selbsthilfe- Angebote, Kurse

Elsfleter Str. 29, 28219 Bremen

Informationen und Anmeldung: Di 10.00 Uhr - 13.00 Uhr,

Donnerstag 16.00 Uhr - 19.00 Uhr

Tel: 38 09 747, Fax: 38 26 71

e-mail: fgzbremen@aol.com, www.fgz-bremen.de

Therapie- und Krisenberatung für Frauen und Kinder e.V.

Humboldtstr. 176/178, 28203 Bremen

Telefonische Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Tel: 76 405

e-mail: frauenberatung@gmx.net

Interdisziplinäre Trennungs- und Scheidungsberatungsstelle Bremen (IST)

Bibliothekstraße/ Zentralbereich Universität Bremen,
Raum B0610, B0620, 28359 Bremen, Tel: 218- 4286

Tel. Anmeldung/ Information:

Montag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch und Freitag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

e-mail: ist@uni-bremen.de

www.uni-bremen.de/~its

Pro Familia Bremen, Beratungszentrum

Hollerallee 24, 28209 Bremen

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Tel: 340 60 30

e-mail: bremen-zentrum@profamilia.de

www.profamiliabremen.de

Pro Familia- Institut für Familienplanung:

Hollerallee 24, 28209 Bremen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag

9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,

Donnerstag 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

Freitag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Tel: 340 60 10

Pro Familia, Beratungsstelle Bremen- Nord

Weserstr. 35, 28757 Bremen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Dienstag und Donnerstag 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

Tel: 65 43 33

**Cara- Beratungsstelle zu Schwangerschaft und
vorgeburtlicher Diagnostik**

Große Johannisstraße 110, 28199 Bremen

Tel: 59 11 54

e-mail: cara-e.V.@t-online.de

www.cara-beratungsstelle.de

Familien- Hebammen
Gesundheitsamt Bremen
Horner Straße 60- 70, 28203 Bremen
Tel: 361-15245
e-mail: hebammen@gesundheitsamt.bremen.de

Psychologische Beratungsstelle
- notruf für vergewaltigte frauen und mädchen e.V.
Am Barkhof 32, 28209 Bremen
Tel: 15 181
e-mail: info@frauennotruf-bremen.de
www.frauennotruf-bremen.de

6.3. Adressen rund ums Kind

Socke e.V. – Krabbelgruppe der Hochschule Bremen
Erlenstr. 76, 28199 Bremen
e-mail: socke@fbsw.hs-bremen.de
Tel: 52 89 459

“Flummi“- Treffpunkt für Eltern und Kinder an der Hochschule Bremen
Neustadtswall 30, Gebäude M. Raum K01a
Tel: 5905-4864
e-mail: Flummi@hs-bremen.de

**Verbund Bremer Krabbelgruppen -
Zusammen groß werden e.V.**

Lahnstr. 17/ 19, 28199 Bremen

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Donnerstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Tel: 50 26 63

Bremer Kids

Kornstr. 31, 1. Stock im Gemeindehaus der
Zionsgemeinde, 28201 Bremen,

Öffnungszeiten nach Bedarf, in der Regel von

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

andere Betreuungszeiten nach Absprache,

Tel: 55 78 880,

Tel. Kinderhotel: 55 38 44

e-mail: bremer-kids@kiki-bremen.de

www.familienservice.de

www.kiki-bremen.de

Arbeitsgemeinschaft Tagesmütter und -väter Bremen

Kontakt: Heike Gronert, Alwinenstr.34, 28203 Bremen,

Tel: 72 60 7

PIB Pflegekinder in Bremen

(Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern)

Bahnhofstr. 28- 31, 28195 Bremen,

Tel: 958820-0

info@pib-bremen.de

www.pib-bremen.de

Oma-Opa-Hilfsdienst

Buntentorsteinweg 97, 28201 Bremen

Kontakt: Elfriede Schumacher

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Mittwoch 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Donnerstag, Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Tel: 53 01 53

**Adressen der Neustädter Kindergruppen und
Kindertageseinrichtungen siehe Seite 25 bis 27****Kinderschutzzentrum Bremen,****Hilfe für Eltern und Kinder**

Humboldtstr.179, 28203 Bremen,

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Tel: 70 00 37,

Kinder- und Jugendtelefon: 0800-1110333,

Elterntelefon: 0800-1110550,

e-mail: kinderschutzzentrum.bremen@t-online.de

www.kinderschutzbund-bremen.de

Kinderärztlicher Notdienst

Prof. Hess-Kinderklinik, Friedrich-Karl-Straße,

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

19.00 Uhr - 23.00 Uhr, Mittwoch 15.00 Uhr - 23.00 Uhr,

Samstag, Sonntag und Feiertag 8.00 Uhr - 23.00 Uhr,

Tel: 340 44 44

und Hammersbecker-Str. 228 (im ZKH HB- Nord)

Tel: 660 618 00

Kinder haben Rechte e.V.

Tel: 33 87 033

Kinder- und Jugendfarm Bremen e.V.

Ohserstr. 40, 28279 Bremen,

Tel: 83 27 98

Kinderbibliothek im Viertel

Hornerstr. 1, 28203 Bremen,

Tel: 79 40 479

KINDERZEITung

Heiligenbergstr. 126, 28370 Bremen,

Tel: 42 60 68

Lena & Lisa

Kinder- Second - Hand

Lahnstr.106, 28199 Bremen

Tel: 59 16 78

Kundalini Yoga

Bremen- Weser- Ems

Kundalini Yoga

Yoga und Schwangerschaft

Kinderyoga u.v.m.

Infos zum Kursangebot: Tel. 376 14 13

e-mail: Kundalini-Yoga- Bremen@gmx.de

www.kundalini-yoga-bremen.de

6.4. Broschüren und Informationsmaterial

Viele interessante Broschüren sind vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben worden bzw. dort zu beziehen, z.B.

- **Studieren mit Kind**
- **Mutterschutzgesetz- Leitfaden zum Mutterschutz**
- **Das neue Kindschaftsrecht**
- **Erziehungsgeld, Elternzeit - das neue Bundeserziehungsgeldgesetz für Eltern mit Kindern ab Geburtsjahrgang 2001**
- **Der Unterhaltsvorschuss**
- **Die neue Beistandschaft**
- **Eltern werden aktiv. Ein Wegweiser für Mütter und Väter, die eine Elterninitiative gründen wollen**
- **Staatliche Hilfen für Familien**
- **Alleinerziehend** (Hrgs: Verband allein erziehender Mütter und Väter (VAMV), auch dort zu beziehen, siehe Adressen, S. 56)
- **Das neue Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern**
- **Kindergeld**
- **Kinder brauchen Kinder**

Bezug der Broschüren über die Broschürenstelle,
53107 Bonn, Tel: 0180/5329329,
e-mail: Broschürenstelle@bmfsfj.bund.de
www.bmbfsfj.de

Weitere Broschüren:

Bremer Frauenstadt Buch 2005

Herausgegeben vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, siehe Adresse Seite 51

Studieren mit Kind(ern)? in Bremen

Herausgegeben von der Arbeitsstelle für Chancengleichheit und der zentralen Studienberatung der Universität Bremen, Gebäude GW2, Räume B 2350, B 2370

Tel: 218-9379

e-mail: chanceng2@uni-bremen.de

www.chancengleichheit.uni-bremen.de

Ausbildungsförderung, Bafög, Bildungskredit und Stipendien

Hrsg: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 300235, 58182 Bonn, Tel: 0180/5262302

e-mail: books@bmbf.bund.de, www.bmbf.de

- **Das neue Kindschaftsrecht**
- **Trennung, Scheidung? Ein Ratgeber für Frauen**
- **Was sie über Mutterschutz, Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub wissen müssen**
- **Bremer Frauenstadtbuch 2001**
- **Schwanger in Bremen und Bremerhaven**

Hrsg: Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF). Diese Broschüren sind dort erhältlich bzw. können dort eingesehen werden. Siehe Adresse Seite 52

Ehe- und Familienrecht

Hrsg: Bundesministerium der Justiz, Bezug über Referat
für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 11015 Berlin
www.bmj.bund.de

Mutterschutz, Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub

Hrsg: Arbeitnehmerkammer, Bürgerstr. 1,
28195 Bremen
e-mail: info@arbeitnehmerkammer.de

Ich bekomme ein Kind und bin nicht verheiratet

Hrsg: Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales
und Umweltschutz Bremen

Impressum

Herausgegeben vom Frauenbüro der Hochschule
Bremen, Geschäftsstelle der zentralen Kommission für
Frauenfragen (ZKFF)

Überarbeitete Neuauflage 2007

Text: Ina Kuhn, Gestaltung: Ina Kuhn

Überarbeitung: Annelie Drewes, Svenja Schierer

Druck: AStA-Druckerei Universität Bremen

Diese Broschüre ist als Wegweiser gedacht und nach
bestem Wissen erstellt. Sie ist kein juristischer Ratgeber
und entbindet nicht von der eigenen juristischen
Information. Eine Haftung der Herausgeberinnen ist
ausgeschlossen.